

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 4

Rubrik: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Beschränkung der Zahl der höhern Stäbe, sodann durch Verminderung der Zahl der Einheiten oder Verbände wird überall da stattfinden, wo die Organisation von 1874 sie allzureichlich bemessen hat. Die Festigkeit der Führung wird dadurch nur gewinnen, wenn unnötige Reibung vermieden wird und die Verantwortlichkeit sich nicht auf zu viel höhere Funktionäre verteilt; die Auswahl des Personals wird eine bessere sein können. Im Falle einer Mobilmachung wird es eher möglich sein, die notwendige Zahl von Reitpferden aufzubringen; gleichzeitig werden die Ersparnisse an Sold und Pferderationen nicht unbedeutend sein.

(Fortsetzung folgt.)

— (Aus dem Bundesrat.) Sitzung vom 9. Januar. Da die eidg. Räte den für das Revisionsbureau verlangten Kredit von 5000 Fr. anlässlich der Budgetberatung verweigert haben, wird beschlossen: 1. Das Inkrafttreten des unter dem 10. November 1893 genehmigten Regulativs betreffend das Rechnungs- und Kassawesen der eidg. Munitionsfabrik und der eidg. Konstruktionswerkstätte in Thun, sowie der eidg. Waffenfabrik in Bern wird bis auf weiteres verschoben und es hat demnach das Rechnungs- und Kassawesen dieser Werkstätten vorläufig noch nach bisherigem Modus stattzufinden. 2. Das eidg. Militärdepartement wird eingeladen, dem Bundesrate auf die Märzsession den Entwurf zu einer besonderen Vorlage an die eidgenössischen Räte über die Kreierung eines Revisionsbureaus der technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung auf Grundlage des sub 1 erwähnten Regulativs nebst bezüglichem Kredituegehren vorzulegen. (B.)

— (Die sog. Weizenkommission) wurde vom eidg. Militärdepartement bestellt aus Herrn alt Nationalrat Bühler-Honegger, als Präsident, und den HH. Obersten Müller (Bern) und Weber (Luzern), und dem Herrn alt Nationalrat Eckenstein. Als 5. Mitglied und Experten wählte die Kommission Herrn Daniel Zäslin von Basel. Der „Bund“ meldet über das Resultat: „Die Weizenkommission hat den Vertrag des Oberkriegskommissariates mit dem Fruchthändlerkonsortium als ganz korrekt befunden und denselben mit einigen kleinen Modifikationen gutgeheissen. Der Bericht der Kommission geht an den Bundesrat. Zur Beschaffung der Getreidevorräte schlägt die Kommission für die Zukunft den Submissionsweg vor.“

— (Militärpflichtersatz.) Ein Unteroffizier der Kavallerie, der zwei Wiederholungskurse wegen Beurlaubung im Auslande versäumt und dafür Militärsteuer bezahlt hatte, holte den versäumten Dienst nach. Als er den geleisteten Militärpflichtersatz zurückforderte, wurde er sowohl vom solothurnischen Finanzdepartement als vom Regierungsrat abgewiesen. Beide Instanzen vertraten im Anschluss an das eidgenössische Oberkriegskommissariat die Meinung, die Beurlaubung involviere eine zeitweilige Dienstbefreiung, die von einem vereinzelt Dienstversäumnis durchaus verschieden sei. In letzterem Falle müsse bei Dienstnachholungen allerdings eine Rückvergütung erfolgen, im ersteren jedoch nicht. Auf erfolgten Rekurs erklärte jedoch das eidgenössische Finanzdepartement diesen als begründet und hielt das solothurnische Finanzdepartement zur Rückerstattung der bezahlten Ersatzsteuern an. Es ist dieses so viel bekannt das erste Mal, dass der Bund eine Steuer zurückbezahlt.

— (Munitionsbezug.) (Modell 1889.) Nachdem die eidg. Räte die in der Budgetvorlage pro 1894 vorgesehenen Kredite für die Unterstützung der freiwilligen Schiessvereine bewilligt haben, hat das schweiz. Militärdepartement verfügt: Die scharfe Munition zum Repetiergewehr Modell 1889, welche zur Abgabe an die freiwilligen Schiessvereine bestimmt ist, ist in Paketen zu 10 Patronen ohne Lader zum Preise von 60 Cts. per Paket an die genannten Vereine abzugeben. Lader für die Übungen im Magazinfeuer können von den Vereinen vom eidg. Munitionsdepot in Thun zum Preise von 6 Cts. per Stück bezogen werden. Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

— (Bekleidungsreglement für die Armee.) Die Zeitungen bringen folgendes Mitgeteilt vom Militärdepartement: Der Umstand, dass dem Militärdepartement der Entwurf eines neuen Bekleidungsreglements vorgelegt worden ist, scheint vielfach Anlass zu der Meinung zu geben, dass die Revision dieses Reglements nun unmittelbar bevorstehe. Dem gegenüber wird bemerkt, dass das Militärdepartement den erwähnten Entwurf noch nicht in Behandlung gezogen hat und dass es auch keineswegs in der Lage ist, dies in nächster Zeit zu thun.

St. Gallen. (Der Offiziersball), welcher am 13. zu argen Ausschreitungen von Seite des Publikums Anlass gegeben hat, hat den Vorstand des Offiziersvereins bewogen, in den Tagesblättern die Erklärung abzugeben, dass der Offiziersball nicht vom Verein, sondern von einzelnen Mitgliedern desselben arrangiert und besucht worden sei. Die Sache ist für diejenigen, welche wissen, wie Offiziersbälle entstehen, ziemlich selbstverständlich. An solchen Bällen beteiligen sich immer nur diejenigen, welche wollen.

Genf. (Über Versuche mit Fulgurit) wird berichtet: Am 11. Januar haben in Verrier, am Fusse des Mont Salève (Frankreich), in einer Steingrube neue Experimente mit dem Fulgurit unter Leitung des Erfinders Raoul Pictet stattgefunden. Mehrere französische und schweizerische Offiziere waren anwesend. Die Erfolge waren grossartig; Felsblöcke von 15 und 20 Kubikmeter wurden mit einer Patrone von nur 110 Gramm zersplittet.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

7. Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten des General-Feldmarschalls Grafen Helmuth von Moltke. Achter Band. Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei. 8° geh. 546 S. Berlin 1893, E. S. Mittler & Sohn, Hofbuchhandlung. Preis geh. Fr. 12. —; gebd. Fr. 14. 35.
8. Ausgewählte Schriften weiland seiner kaiserlichen Hohheit des Erzherzogs Carl von Österreich. Herausgegeben im Auftrage seiner Söhne der Herren Erzherzoge Albrecht und Wilhelm. Mit Karten und Plänen. Dritter Band. 8° geh. 436 S. Wien 1893, Verlag von Wilhelm Braumüller, Hofbuchhandlung. Preis geh. Fr. 10. —; gebd. Fr. 12. 70.
9. Zur Psychologie des grossen Krieges von C. von B.-K. II. Ein Krieg ohne Chancen. Mit 3 Kartenbeilagen. 8° geh. 387 S. Wien 1893, Verlag von Wilhelm Braumüller, Hofbuchhandlung. Preis Fr. 8. —.

Die weltbekannte **Berliner Nähmaschinenfabrik** M. Jacobsohn, Berlin, Linienstrasse 126, Lieferantin für Lehrer-, Militär- und Beamtenvereine, versendet die neueste hocharmige Singer-Nähmaschine für Mk. 50, neueste Waschmaschine für M. 40, Rollmaschine für M. 50, Wringmaschinen, 35 cm., für Mk. 18, Messerputzmaschine für Mk. 10. — bei 14tägiger Probezeit und 5jähriger Garantie. In allen Städten Deutschlands können Maschinen, welche an Private und Beamte schon geliefert wurden, besichtigt werden. Auf Wunsch werden Zeichnungen und Anerkennungsschreiben kostenlos zugesandt.